

# Steueränderungen zum 1. Januar 2010 – Allgemeine Bestimmungen und Gewinnsteuer

Von Adina Zdru, Tax Advisory Services

Einen Tag bevor die rumänische Regierung unter Premierminister Boc durch ein Misstrauensvotum zu Fall gebracht wurde, hat sie die Dringlichkeitsverordnung (DVO) 109 zur Änderung des rumänischen Steuergesetzbuches verabschiedet. Der Text der DVO wurde im Rumänischen Amtsblatt (*Monitorul oficial*) Nr. 689 vom 13.10.2009 veröffentlicht. Die neuen Regelungen treten mehrheitlich am 1. Januar 2010 in Kraft. In diesem Artikel werden die Änderungen bei den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzbuchs und die Neuregelungen bei der Gewinnsteuer dargestellt. In den nächsten Wochen folgen Darstellungen zum Einkommensteuerrecht, zur Besteuerung gebietsfremder Personen, zur Umsatz- und zur Verbrauchssteuer.

Weitere Vorschriften aus dem allgemeinen Teil betreffen Ergänzungen und Klärungen hinsichtlich des Betriebsstättenbegriffs und im Zusammenhang damit Regelungen zur Registrierungspflicht von Verträgen mit nichtansässigen Leistungsgemebern.

## Allgemeine Vorschriften

Die Zuständigkeit für das Ausstellen von Anordnungen und Anwendungen für die einheitliche Anwendung des Steuergesetzbuches obliegt ab dem kommenden Jahr dem Finanzministerium. Die Nationale Agentur für Steuerverwaltung (ANAF) ist lediglich für die Ausstel-

lung von Anordnungen und Anwendungen im Steuerverwaltungsverfahren zuständig.

Gewisse im Steuergesetzbuch definierte Begriffsbestimmungen wie zum Beispiel „Dividende“, „rumänische juristische Person“, „ausländische juristische Person“, „ansässige Person“ und „steuerlicher Wert“ wurden geändert oder ergänzt. Ferner wurden neue Begriffsbestimmungen wie zum Beispiel „aufgrund der europäischen Gesetzgebung gegründete juristische Person, Wertpapier“ gesetzlich definiert.

Die Vorschriften, wonach Strafzahlungen, Säumniszuschläge oder Ver-spätungszinsen aus Verträgen mit nicht ansässigen Vertragspartnern als nicht absetzbar angesehen werden, wurde abgeschafft.

## Gewinnsteuer (*impozit pe profit*)

Als neue gewinnsteuerpflichtige Personen gelten ab dem kommenden Jahr auch die aufgrund der europäischen Gesetzgebung gegründete-

ten juristischen Personen mit Sitz in Rumänien. Diese Regelung betrifft unter anderem die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

Eine Reihe von klärenden Änderungen wurden hinsichtlich gewisser nicht steuerbarer Einkünfte vorgenommen. Diese beziehen sich unter anderem auf Einkünfte aus der Rückerstattung nicht absetzbarer Zinsen oder Säumniszuschläge.

Eine weitere Vorschrift betrifft die begrenzt absetzbaren Aufwendungen mit sozialem Charakter (*cheltuieli sociale*), unter denen nun auch „andere aufgrund eines Tarifvertrages getätigte Aufwendungen“ subsumiert werden.

Neu geregelt wurde ferner die Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungen sowie die Anwendbarkeit einiger Vorschriften hinsichtlich

Restrukturierung, Liquidation, Fusion und Spaltung von Unternehmen im Falle grenzüberschreitender Reorganisationsmaßnahmen.

Schließlich enthält die DVO bestimmte Friständerungen für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen, die eine Vereinheitlichung bezwecken. Die allgemein geltende Frist für die Erklärung der Gewinnsteuer ist nunmehr der 25. April des Folgejahres. Bisher war der 15. April der maßgebliche Termin. Ein früherer Termin für die Erklärung der Gewinnsteuer gilt unter anderem jedoch für gemeinnützige Organisationen und Wirtschaftsteilnehmer, deren Haupttätigkeit Pflanzenbau darstellt. Diese Steuerpflichtigen müssen bereits bis zum 25. Februar (bisher: 15. Februar) des Folgejahres die Gewinnsteuer erklären und auch bezahlen. Eine Friständerung ist auch hinsichtlich der Zahlung der Quellensteuern auf die Dividenden (*impozit pe dividende*) vorgenommen worden. Die Frist für die Zahlung dieser Steuer für beschlossene, aber nicht ausgezahlte Dividenden wird nicht mehr der 31. Dezember des betreffenden Jahres, sondern der 25. Januar des Folgejahres sein.



## Kontakt und weitere Informationen:

**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin  
Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro